

**Liebe FreizeiteilnehmerInnen, liebe Erziehungsberechtigte,**

bitte lesen Sie sich die im Folgenden aufgeführten wichtigen Hinweise und die Reisebedingungen sorgfältig durch. Sie werden – sofern wirksam mit einbezogen – Bestandteil des zwischen Ihnen (im Nachfolgenden TN genannt, auch wenn es Sie als Erziehungsberechtigte betrifft) und uns, dem Evangelischen Jugendwerk Lustnau (nachfolgend RV) zustande kommenden Reisevertrags. Sie ergänzen insoweit die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 651a ff. BGB über Pauschalreiseverträge.

**Wichtige Hinweise**

**1. Reiseveranstalter**

Reiseveranstalter (im Folgenden RV genannt) ist das Evangelische Jugendwerk Lustnau  
Neuhaldenstraße 10  
72074 Tübingen

als rechtlich unselbstständige Einrichtung und Teil der öffentlich-rechtlichen, kirchlichen Körperschaft des Kirchenbezirk Tübingen-Lustnau.

**2. Teilnehmer/Teilnehmerin (TN)**

An unseren Reisen/Freizeiten kann grundsätzlich jede/r teilnehmen, sofern es für die jeweilige Reise keine Teilnahmebeschränkung gibt. Für die Altersgrenzen ist der jeweilige Reise-/Freizeitbeginn maßgebend. Von dem/der TN wird die Teilnahme an dem jeweiligen Programm sowie ein respektvoller Umgang mit allen erwartet.

**3. Anmeldebestätigung/Zahlung**

Sofern bei der gewünschten Reise/Freizeit noch freie Plätze verfügbar sind, erhalten Sie von uns eine Anmeldebestätigung. Die Bestimmungen zur Zahlung entnehmen Sie unten der Nr. 2.

**4. Umfang der Leistungen**

Den Umfang der Leistungen entnehmen Sie der jeweiligen Reiseausschreibung.

**5. Versicherungen** 5.1. Das Evangelische Jugendwerk ist über die Landesstelle haftpflicht- und unfallversichert. Weitere Informationen unten unter der Nr. 11.

5.2. In den Leistungen ist grundsätzlich kein Versicherungsschutz enthalten. Um etwaige Versicherungen, insbesondere Reisekrankenversicherung bei Reisen ins Ausland oder Reiserücktrittskostenversicherung müssen Sie sich bei Bedarf selbst kümmern. Der Abschluss einer solchen Versicherung ist stets freiwillig. Unter Umständen kann eine Empfehlung zum Abschluss einer solchen durch den RV erfolgen.

**6. Fahrt**

Sofern in der Reiseausschreibung nicht anders vermerkt, werden die Reisen ab Tübingen-Lustnau durchgeführt. Sollte bei Reisen/Freizeiten, bei denen die Fahrt im Reisepreis mitinbegriffen ist, auf die Leistung der Fahrt verzichtet werden, kann der Fahrtpreis nicht ermäßigt werden.

## **7. Ausweisdokumente**

Für Reisen/Freizeiten, die ins Ausland führen, ist grundsätzlich ein gültiges Ausweisdokument mitzuführen. Das Ausweisdokument muss ab Ende der Reise noch für mindestens sechs Monate gültig sein.

## **8. Zuschüsse**

Bei Freizeiten, die mindestens fünf Tage dauern und in Europa stattfinden, kann für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren aus finanziell schwachen Familien ein Zuschuss aus Landesjugendplanmitteln beantragt werden. Antragsformulare hierfür können bei der Anmeldung angefordert werden. Für Nichtverdienende, insbesondere Arbeitslose, wollen wir uns besonders in Härtefällen um eine finanzielle Hilfe bemühen. In einem solchen Fall machen Sie bitte ggf. auf der Anmeldung einen entsprechenden Vermerk.

## **9. Reisepreissicherung**

Als RV sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, den Reisepreis des/der TN mittels eines sogenannten Sicherungsscheins abzusichern, sofern der RV vor Durchführung der Reise Zahlungen auf den Reisepreis fordert.

## **10. Flyertzustellung**

Bitte haben Sie Verständnis, sollte Ihnen ein Flyer mehrfach zugestellt worden sein. Bitte geben Sie in einem solchen Fall den Flyer an jemanden weiter, der sich auch für die Reise/Freizeit interessieren würde.

## **11. Wichtige Hinweise zu aufgenommenen Bildern während der Reise/Freizeit**

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Reise/Freizeit Bilder von den Teilnehmenden durch den RV gemacht werden. Sofern diese Bilder dazu geeignet sind, werden sie zu Informations- und Werbezwecken verwendet werden (z.B. Homepage, Gemeindebrief, Flyer, ...). Der/die TN wird vor der Reise innerhalb des Rüstbriefes zur Zustimmung diesbezüglich gebeten bzw. Mitteilung einer etwaigen Ablehnung, die selbstverständlich auch möglich sein soll. Hier soll auch darauf hingewiesen werden, dass die Reise-/Freizeitleiter möglicherweise zur Durchführung von Programmpunkten Bilder der TN über WhatsApp verschicken müssen.

## **Reisebedingungen**

**1. Vertragsabschluss** 1.1. Mit der Anmeldung, welche schriftlich oder elektronisch (vollständig ausgefülltes Anmeldeformular per Mail) bietet der TN (wenn dieser minderjährig durch seine gesetzlichen Vertreter) dem RV den Abschluss eines Reisevertrags verbindlich an.

1.2. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der schriftlichen Anmeldebestätigung des EJW zustande.

## **2. Bezahlung**

2.1. Bei Vertragsabschluss (Zugang der Anmeldebestätigung sowie des Sicherungsscheins) kann eine bei der Anmeldung angegebene Anzahlung verlangt werden. Diese ist bis zwei Wochen nach Vertragsschluss zu entrichten, bei einer Anmeldung innerhalb von zwei Wochen vor Beginn der Freizeit oder Reise ist diese direkt zu entrichten. Die Anzahlung wird

auf den Gesamtpreis angerechnet. Die Nichtbezahlung der Anzahlung bewirkt nicht die Aufhebung des Reisevertrags.

2.2. Der restliche Reisepreis ist – sofern in der Ausschreibung nichts anderes vermerkt – bis spätestens vierzehn Tage vor Beginn der Reise fällig, wenn die Reise nicht mehr aus den in Nr. 6 genannten Gründen abgesagt werden kann. Bei der Anmeldung können hierzu auch gesonderte Regelungen getroffen werden, welche auf der Anmeldung dann kenntlich gemacht werden.

2.3. Zahlungen sind auf das folgende Konto zu leisten:

Kontoinhaber: Ev. Kirchengemeinde Lustnau

IBAN: DE81 6406 1854 0040 2380 16

BIC: GENODES1STW

Der Verwendungszweck sollte den Namen des Teilnehmers oder der Teilnehmerin, sowie die Veranstaltung enthalten.

### **3. Vertragliche Leistungen**

Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beiderseitigen Rechte ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung der jeweiligen Ausschreibung der Reise, den evtl. ergänzenden Angaben auf der Homepage des RV, den Angaben in der Reiseanmeldung, der Teilnahmebestätigung sowie diesen Teilnahmebedingungen.

### **4. Aufsichtspflicht / Mitwirkungspflicht des Reisenden**

Dem RV bzw. den Leitenden und Betreuenden der Ferienfreizeit obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden. Dem TN ist bekannt, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungsbedürfnisse, Schwimmfähigkeiten etc.) der Teilnehmenden erforderlich ist; er verpflichtet sich daher, dem RV diese Informationen auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular (Anmeldung, später Rüstbrief) mitzuteilen.

### **5. Leistungsänderungen**

5.1. Der RV kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen, auch wesentlichen Leistungen vornehmen, soweit sie nach Vertragsabschluss notwendig geworden sind, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der Reise/Freizeit nicht beeinträchtigen oder sonst für den TN unzumutbar sind.

5.2. Der RV hat dem TN nach Kenntnis der Leistungsänderung zu informieren.

5.3. Nach einer wesentlichen Änderung der im Pauschalreisevertrag vereinbarten Leistung ist der/die TN berechtigt, innerhalb einer vom RV gesetzten angemessenen Frist, die bei Mitteilung der Leistungsänderung erfolgt, vom Reisevertrag unentgeltlich zurückzutreten. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Reaktion auf die Leistungsänderung, gilt diese als angenommen.

## **6. Rücktritt des TN vor Reisebeginn**

6.1. Der TN kann jederzeit vor Beginn der Reise/Freizeit vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim RV unter nachstehender Adresse. Bei Minderjährigen hat der Rücktritt durch eine/n Personensorgeberechtigte/n zu erfolgen. Die bloße Nichtzahlung des Reisepreises ist keine Rücktrittserklärung.

6.2. Die Rücktrittserklärung hat zuzugehen bei dem Verantwortlichen, bei welchem auch die Anmeldung erfolgt ist.

6.3. Tritt der TN vom Pauschalreisevertrag zurück oder tritt er/sie die Reise nicht an, behält sich der RV vor, einen angemessenen pauschalen Ersatz für seine getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung zu verlangen. Der Ersatz wird ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt berechnet:

6.4. Dem TN ist es gestattet, dem RV nachzuweisen, dass dem RV gar kein Schaden oder der tatsächliche Schaden geringer oder höher ist als der pauschale Ersatz. In diesem Fall ist der TN nur zur Bezahlung der tatsächlich entstandenen Kosten verpflichtet.

Ab 45 Tage vor Freizeitbeginn: Die gegebenenfalls erfolgte Anzahlung

44-15 Tage vor Freizeitbeginn: 50 % der Teilnehmendengebühr

Ab 14 Tage vor Freizeitbeginn: 80 % der Teilnehmendengebühr

## **7. Rücktritt des RV vor Reisebeginn**

7.1. Der/die TN hat die Teilnehmendeninformationen (Rüstbrief) ungeachtet der hierfür gesetzten Frist und einer schriftlichen Nachfrist von mindestens einer Woche nicht dem RV zukommen lassen. Von dieser Regelung kann im Einzelfall abgewichen werden.

7.2. Wenn für den RV aufgrund der Teilnehmendeninformation erkennbar ist, dass – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtspflicht – die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem für den/die TN, die anderen Teilnehmenden oder den RV nicht vertretbaren Risiko verbunden ist. Der Rücktritt kann in einem solchen Fall bis eine Woche nach Erhalt der Teilnehmendenbedingungen erfolgen.

7.3. Wenn der/die TN seine/ihre vertraglichen Pflichten nicht erfüllt, insbesondere der Reisepreis (Anzahlung und Restzahlung) nicht fristgerecht erfolgt.

7.4. Bei Nichterreichen einer etwaigen Mindestteilnehmendenzahl unter folgenden Voraussetzungen:

7.5. Im Falle des Rücktritts aus den aufgeführten Gründen, wird die durch den TN geleistete Zahlung unverzüglich zurückerstattet.

Der RV kann vom Pauschalreisevertrag nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmendenzahl sowie der späteste Zugang der Rücktrittserklärung gegenüber dem/der TN der jeweiligen Veranstaltung muss in der Anmeldung sowie erneut in der Anmeldebestätigung angegeben sein.

b) Der RV ist verpflichtet, dem/der TN die Absage der Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmendenzahl unverzüglich mitzuteilen, sobald feststeht, dass die Reise aus diesem Grund nicht stattfinden kann.

## **8. Kündigung durch den RV**

8.1. Wird die Durchführung der Reise/Freizeit infolge bei Abschluss des Vertrags nicht vorhersehbarer, unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände (z.B. Krieg, innere Unruhe, Streiks, Naturkatastrophen, hoheitliche Anordnungen, Epidemien, Pandemien, Ausbruch von Krankheiten etc.) wesentlich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so sind beide Seiten zur Kündigung des Pauschalreisevertrags berechtigt.

8.2. Der RV kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der/die TN die Durchführung der Reise/Freizeit ungeachtet einer vorherigen Abmahnung der Reise-/Freizeitleitung (als Bevollmächtigte des RV) in derartiger Weise nachhaltig stört, dass der RV seine Aufsichtspflicht gegenüber den anderen Teilnehmenden der Reise/Freizeit oder die weitere schadensfreie Durchführung der Reise/Freizeit nicht mehr gewährleisten kann, oder sich sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Pauschalreisevertrags gerechtfertigt ist.

In diesem Fall kann der RV für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise/Freizeit noch zu erbringenden Leistungen eine Entschädigung zu verlangen. Der RV ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, den/die TN zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen der RV und die/der TN je zur Hälfte. Im Übrigen fallen die Mehrkosten der/dem TN zur Last. Die Kosten für eine, sofern Vertragsbestandteil gewordenen, Rückbeförderung des/der TN nach einer Kündigung sowie weitere in diesem Zusammenhang anfallende Kosten werden dem/der TN in Rechnung gestellt.

In einem solchen Fall behält der RV den Anspruch auf den vollen Reisepreis. Er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer Erstattung oder einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt.

## **9. Obliegenheiten des/der TN**

9.1. Jede/r TN ist verpflichtet, bei auftretenden Schwierigkeiten alles Zumutbare zu tun, um evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten und zur Behebung der Schwierigkeiten beizutragen.

9.2. Der/die TN ist verpflichtet, Beanstandungen dem Vertreter des RV vor Ort oder dem RV selbst unverzüglich mitzuteilen. Auch ist durch den/die TN eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, wenn diese nicht unmöglich ist oder vom RV oder seines Vertreters vor Ort ernsthaft verweigert wird. Wird dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nachgekommen, kann der/die TN Ansprüche insoweit nicht geltend machen.

9.3. Die Leitung der Freizeit/Reise ist beauftragt und verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist.

## **10. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften**

10.1. Der RV wird den/die TN über die geltenden Pass- und Visavorschriften sowie gesundheitspolizeilichen Formalitäten des Bestimmungslandes informieren, soweit dies nötig ist.

10.2. Die Erfüllung behördlicher Auflagen, Zoll- und Gesundheitsvorschriften sowie die Beschaffung der notwendigen Reisedokumente obliegt dem/der TN. Nachteile, die dem/der TN aus einer etwaigen Nichtbeachtung der Verpflichtungen entstehen, insbesondere Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des/der TN. Dies gilt nicht, wenn eine vorherige Information durch den RV nicht oder nicht ausreichend stattgefunden hat.

10.3. Der RV haftet nicht für unvorhersehbare Verzögerungen der diplomatischen Vertretung bei der Ausstellung und Zugang von Reisedokumenten, sofern ihn nicht eigenes Verschulden trifft.

## **11. Beschränkung der Haftung**

11.1. Die vertragliche Haftung des RV für nicht schuldhaft herbeigeführte Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist der Höhe nach auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

11.2. Bei Schäden durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände übernimmt der RV keine Haftung. Dies gilt auch bei durch fehlerhafte Angaben in der Fahrtanmeldung oder infolge von vorwerfbaren Verstößen des/der TN gegen Anordnungen der Reise-/Freizeitleitung.

11.3. Der RV haftet auch nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten des/der TN verursacht wurden.

## **12. Datenschutz**

12.1. Die im Rahmen der Anmeldung erhobenen Daten werden für die Organisation und Durchführung des Lagers / der Reise verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Der/die TN erklären sich mit der Speicherung und Verarbeitung seiner/ihrer Daten einverstanden.

12.2. Die Verwendung der gespeicherten Daten zu Werbezwecken ist ausgeschlossen, außer nach vorheriger Zustimmung des/der TN. Die Weitergabe der gespeicherten Daten ist ebenfalls ausgeschlossen, außer sie ist zur Erbringung von Leistungen Dritter erforderlich.

## **13. Adressat etwaiger Ansprüche, Gerichtsstand**

13.1. Ansprüche nach § 651i Abs. 3 Nr. 2, 4-7 BGB hat der/die TN gegenüber dem RV geltend zu machen.

13.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Veranstalters.

#### **14. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

**Stand:** Januar 2025

#### **Veranstalter:**

Evangelisches Jugendwerk Lustnau  
Neuhaldenstraße 10  
72074 Tübingen

Verantwortlich ist der Vorstand des EJW Lustnau, welcher jederzeit auf der Homepage kenntlich gemacht ist und unter [info@ejw-lustnau](mailto:info@ejw-lustnau) erreichbar ist.